

**Satzung des Kanu-Clubs Wertheim am Main**  
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2017

**I. Registereintragung**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Kanu-Club Wertheim". Er wurde am 26. Dezember 1927 gegründet, hat seinen Sitz in Wertheim am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**II. Zweck, Gemeinnützigkeit**

**§ 2**

Der Kanu-Club Wertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Kanusportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung vereinsportlicher Aktivitäten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitglied hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins einen Anspruch auf seine eingezahlten Kapitalanteile und seine eingebrachten Sacheinlagen.

Der Verein ist Mitglied des Kanu-Verbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Kanu-Verbandes. Die gültigen Satzungen des Kanu-Verband Baden-Württemberg und seiner dort aufgeführten Verbände werden beachtet.

**§ 3**

Der Verein führt folgende Flagge:

Wimpel: Gelbes Feld mit dreiteiligem blauem Balken, weißes Wappenschild mit den Buchstaben "K.C.W." in blauer Schrift.

**III. Mitgliedschaft**

**§ 4**

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) Jugendliche

## § 5

Jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Die Mitglieder des Vereins übernehmen die Verpflichtung, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe ein Aufnahmebeitrag erhoben wird.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) mit der Kündigung durch das Mitglied. Sie bedarf der Schriftform und muss bis zum 31.12. d. J. beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
- c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Dies ist möglich bei schweren Verstößen gegen Vereinssatzung und den Vereinszweck, und erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören und ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann es die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die mit dem Mitgliedsbeitrag um mehr als sechs Monate im Verzug sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, dem Kanu-Verband Baden-Württemberg und dem Deutschen Kanu-Verband. Es erlischt aber nicht die Verpflichtung des Mitglieds zur Leistung rückständiger Zahlungen. Die Abzeichen des Verbandes und des Vereins dürfen nicht weitergeführt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern erteilt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den deutschen Kanusport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur Mitglied der Jugendabteilung werden.

## § 6

Sämtliche Aktiven sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Haus- und Bootsordnung berechtigt. Sie sind gleichzeitig Mitglieder des Kanu-Verband Baden-Württemberg und des Deutschen Kanu-Verbandes und dürfen an allen deren Veranstaltungen teilnehmen.

## **IV. Verwaltung**

### **§ 7**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8**

Die Verwaltung des Vereins wird ausgeführt durch:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Geschäftsprüfer

### **§ 9**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart und Kassenwart, sowie den beisitzenden Jugend-, Presse-, Sport-, Bootshaus- und Geländewart.

Bis zu drei weitere Beisitzer können hinzu gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsvollmacht.

### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und die Geschäftsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist geheim, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird. Die während der Wahlperiode frei gewordenen Vorstands- bzw. Geschäftsprüferposten sind bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nach zu wählen.

### **§ 11**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin, leitet die Versammlungen und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder.

Der Kassierer verwaltet die Kasse, Bankguthaben und alle sonstigen Gelder des Vereins. Er sorgt für regelmäßige Einziehung der Mitgliedsbeiträge, führt die Mitgliederliste, sowie die Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen durch den Kassenwart dürfen nur mit Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Jede Ausgabe des Vereins muss durch Belege nachgewiesen werden. Alle Ausgaben müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. In der Mitgliederversammlung erstattet der Kassierer Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Er ist allein für den Bestand der Kasse und die ordentliche Führung der Geschäftsbücher verantwortlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart können ohne vorherige Genehmigung über Auslagen verfügen, bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Höhe der Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Investitionen die über die vorgenannten Beträge hinausgehen entscheidet die Mitgliederversammlung vorab, falls nicht dringender Handlungsbedarf zum Erhalt der Liegenschaft besteht.

Der Sportwart trägt für sportliche Betätigung und Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, Sorge. Der Versammlung hat er mitzuteilen, welche Veranstaltungen beschickt werden und welche Mitglieder daran teilnehmen sollen. Mitglieder, die Rennsport betreiben, unterliegen den Rennsportbedingungen.

Er stellt die Fahrtenpläne auf und kann die Durchführung einzelner Fahrten anderen Mitgliedern übertragen.

## **§ 12**

Es finden folgende Versammlungen statt:

- 1.) Mitgliederversammlungen
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- 3.) Vorstandssitzungen

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in der 1. Jahreshälfte abgehalten werden. Anträge hierfür sind rechtzeitig dem Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dieser muss eine solche innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie beantragen.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Ihre Bekanntgabe kann zusätzlich auch durch die örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

## **§ 13**

In sämtlichen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in den Satzungen besonders angegebenen Fälle.

Alle Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Das Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Vollmacht an ein stimmberechtigtes Mitglied weitergegeben werden, höchstens jedoch eine Vollmacht je anwesendes stimmberechtigtes Mitglied. Die schriftliche Vollmacht muss der Versammlung vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten vertretenen Mitglieder.

Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt durch ein vom Schriftführer aufzunehmendes Protokoll, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Dieses Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **§ 14**

Die Kasse, sowie die Gerätschaften des Vereins sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Vorstandsmitglieder können nicht als Geschäftsprüfer gewählt werden. Die Prüfung ist mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung vorzunehmen. Die Prüfer erstatten der Hauptversammlung einen Bericht über den Befund der von ihnen zu prüfenden Dinge.

#### **§ 15**

Die Auflösung kann solange nicht erfolgen, als sich noch vier Mitglieder bereit erklären und verpflichten, den Verein weiter zu führen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kanu-Verband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Wertheim, den 10. März 2017

Monika Wießner  
Schriftführer

Friedrich Andres  
1. Vorsitzender